

UR-Nr.:

Einbringungsvertrag

Heute, den [...]
sind vor mir, [...], Notar in [...],
in meinen Amtsräumen in [...], erschienen:

1. Vertreter der Landeshauptstadt Dresden,

handelnd hier nicht im eigenen Namen, sondern für die Landeshauptstadt Dresden [...]

im Folgenden „**Landeshauptstadt Dresden**“
genannt

2. Frau Ursula Gefrerer,
geboren am [...], wohnhaft in [...]
ausgewiesen durch [...]

Frau Gefrerer handelnd hier nicht im eigenen Namen, sondern für die Gesellschaft in Firma Dresdner Bäder GmbH mit dem Sitz in Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 31872, als deren alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin,

im Folgenden auch „**Gesellschaft**“
genannt

Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung ist dieser Urkunde eine beglaubigte Abschrift im Auszug der Gründungsurkunde der Dresdner Bäder GmbH beigefügt, in der die Bestellung von Frau Gefrerer zur Geschäftsführerin erfolgt ist.

3. Vertreter der Technische Werke Dresden GmbH,
4. Vertreter der Technische Werke Dresden GmbH,

handelnd hier nicht im eigenen Namen, sondern für die Technische Werke Dresden GmbH mit dem Sitz in Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 2422,

im Folgenden auch „**TWD**“
genannt

Vertretungsnachweis erfolgt jeweil gesondert. Die Grundbücher wurden vom Notar eingesehen.
Die Beteiligten erklären zur Beurkundung:

Einbringungsvertrag

I.	Teil I	1
	§ 1 Vorbemerkungen.....	1
II.	Teil II.....	1
	§ 2 Kapitalerhöhung	1
III.	Teil III	2
	§ 3 Übernahme des Geschäftsanteils.....	2
	§ 4 Einbringung und Übertragung	2
	§ 5 Übertragungszeitpunkt.....	4
IV.	Teil IV.....	5
	§ 6 Grundstücke, Grundstück Freiburger Straße, Grundstück Bühlau.....	5
	§ 7 Übertragung	5
	§ 8 Miet-,Pacht-und sonstige Nutzungsverhältnisse	6
	§ 9 Auflassung.....	7
	§ 10 Zustand, Haftung bei Rechts- und Sachmängeln	7
	§ 11 Erschließungskosten, Anliegerbeiträge	7
V.	Teil V.....	8

§ 12 Gegenstände des Anlagevermögens	8
§ 13 Verträge	8
§ 14 Betreibervertrag ELBAMARE	10
§ 15 Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens, Fördermittel	10
§ 16 Immaterielle Vermögensgegenstände, Know-how.....	11
§ 17 Gewährleistung.....	11
§ 18 Arbeitnehmer	11
VI. Teil VI.....	12
§ 19 Betriebsaufgabe und Rückübertragung	12
§ 20 Mitwirkungspflichten, Übergabe von Unterlagen	13
§ 21 Schriftform, Verschwiegenheit und salvatorische Klausel	13
§ 22 Vollzugsvollmacht	14
§ 23 Abschriften	15
§ 24 Kosten, Steuern	15
Anlagenverzeichnis	16

I. Teil I

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Mit Beschluss vom 13.12.2012 und 14.12.2012, Beschluss Nr.: V1929-SR048-2012, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden der Gründung der Dresdner Bäder GmbH durch die Technische Werke Dresden GmbH zugestimmt und die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige dem Betriebszweck „Bäder“ dienende Vermögen des Eigenbetriebs „Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden“ (in dieser Urkunde auch als **„Bäderbetrieb“** bezeichnet) auf die Dresdner Bäder GmbH zu übertragen.
- 1.2 Mit Urkunde des Notars 4998 vom 20.12.2012 hat die Technische Werke Dresden GmbH die Dresdner Bäder GmbH mit dem Sitz in Dresden errichtet, die mittlerweile im Handelsregister Dresden zu HRB 31872 eingetragen ist.

II. Teil II

§ 2 Kapitalerhöhung

Die Erschienenen zu 3. und 4. erklärten:

- 2.1 Die TWD ist die alleinige Gesellschafterin der mit Urkunde des Notars 4998 vom 20.12.2012 errichteten Dresdner Bäder GmbH. Die TWD hält den voll eingezahlten Geschäftsanteil der Gesellschaft im Nennbetrag von 25.000,00 € der dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
- 2.2 Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Dresdner Bäder GmbH ab und beschließen einstimmig:
 - 2.2.1 Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) um 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) auf 25.500,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundert Euro) erhöht.
 - 2.2.2. Die Landeshauptstadt Dresden wird zur Übernahme des neu gebildeten Geschäftsanteils im Nennbetrag von 500,00 € zugelassen. Die Einlage ist nicht in bar, sondern dadurch zu leisten, dass die Landeshauptstadt Dresden die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige dem Betriebszweck „Bäder“ dienende Vermögen aus dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden in die Gesellschaft einbringt.
 - 2.2.3 § 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft vom 20.12.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.500 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendfünfhundert).“

Die Erschienenen zu 3. und zu 4. erklären die Gesellschafterversammlung damit für beendet.

2.3 Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

2.3.1 sowohl die alte als auch die neue Gesellschafterin für die Vollwertigkeit der von der Landeshauptstadt Dresden geleisteten Sacheinlage haften und

2.3.2 die Kapitalerhöhung erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

III. Teil III

§ 3 Übernahme des Geschäftsanteils

Die Landeshauptstadt erklärt hiermit die Übernahme des neu geschaffenen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 500,00 € der Dresdner Bäder GmbH.

§ 4 Einbringung und Übertragung

4.1 Zur Erfüllung ihrer Sacheinlageverpflichtung überträgt die Landeshauptstadt Dresden mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt gemäß § 5 dieser Urkunde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die dies annehmende Gesellschaft hiermit

4.1.1 alle Grundstücke gemäß Teil IV dieses Vertrages,

4.1.2 alle Gegenstände des Anlagevermögens gemäß Teil V dieses Vertrages,

4.1.3 alle Verträge gemäß Teil V dieses Vertrages,

4.1.4 den Betreibervertrag gemäß Teil V dieses Vertrages,

4.1.5 alle immateriellen Vermögensgegenstände gemäß Teil V dieses Vertrages.

- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, um die rechtzeitige Übertragung der Vermögensgegenstände im Rahmen dieses Vertrages zu forcieren.
- 4.3 Es ist die Absicht beider Vertragsparteien, den Bäderbetrieb des Eigenbetriebs „Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden“ vollständig in die Gesellschaft einzubringen.

Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Risiken und Verträge, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht ausdrücklich genannt werden, gehören zum übertragenen Bäderbetrieb (steuerlicher Teilbetrieb im Sinne von § 20 UmwStG) und damit zum Einbringungsgegenstand, soweit es sich dabei um eine wesentliche Betriebsgrundlage oder um zuordenbare Wirtschaftsgüter im Sinne der Tz. 15.07 UmwStE i.V.m 20.06 BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl. 2011, I, 13 handelt und daher die Übertragung des bzw. der betroffenen Vermögensgegenstände Rechte, Pflichten, Risiken und Verträge erforderlich ist, um die steuerliche Neutralität der Einbringung sicher zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft gehen davon aus, dass diese zum übertragenen Geschäftsbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Risiken und Verträge zum steuerlichen Einbringungsstichtag ebenfalls auf die Gesellschaft übertragen worden sind. Sollte die Übertragung dieser Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Risiken und Verträge zivilrechtlich nicht wirksam geworden sein, halten die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft hiermit fest, dass die Landeshauptstadt Dresden zur Übertragung auch nach dem steuerlichen Einbringungsstichtag verpflichtet bleibt. Ungeachtet dessen werden sich die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft so stellen, als wären diese zum übertragenen Geschäftsbetrieb gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Risiken und Verträge wirtschaftlich zum steuerlichen Einbringungsstichtag übertragen worden. Die Landeshauptstadt Dresden wird eventuell nicht in diesem Einbringungsvertrag erwähnte, jedoch zum Bäderbetrieb gehörende Vermögensgegenstände jeglicher Art unverzüglich auf die Gesellschaft in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übertragen.

- 4.4 Die Gesellschaft nimmt die Übertragung der in Absatz 4.1 genannten Vermögensgegenstände und Verträge an.
- 4.5 Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft sind sich darüber einig, dass die Übertragung der in dieser Urkunde bezeichneten Vermögensgegenstände zum Buchwert erfolgt.

- 4.6 Außer der Gewährung eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft erbringt die Gesellschaft für die Einbringung der in diesem Vertrag bezeichneten Vermögensgegenstände keine Gegenleistung.
- 4.7 Die in dieser Urkunde geregelte Einbringung dient der Erbringung der Sacheinlage. Soweit der Wert des eingebrachten Vermögens den Wert des Stammkapitals übersteigt, ist der überschießende Betrag in die freie Kapitalrücklage einzustellen.

§ 5 Übertragungszeitpunkt

- 5.1 Die Übertragung der in § 4 dieser Urkunde bezeichneten Vermögensgegenstände des Bäderbetriebs erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2013 (in dieser Urkunde auch als „Übertragungszeitpunkt“ bezeichnet).
- 5.2 Das Eigentum mit Ausnahme des Eigentums an den Grundstücken gemäß Teil III, welches nach Auflassung und mit Eintragung der Gesellschaft im Grundbuch übergeht, sowie Besitz, Nutzung und Lasten sämtlicher in § 4 dieser Urkunde bezeichneten Vermögensgegenstände gehen mit Wirkung zum 01.01.2013 auf die Gesellschaft über. Besitz, Nutzen und Lasten an den Grundstücken gehen mit Abschluss dieses Vertrages über.
- 5.3 Zum Übertragungszeitpunkt gehen alle Gefahren einschließlich der Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs sowie die Verantwortung für die Zahlung sämtlicher öffentlicher Abgaben, Gebühren und Steuern bezüglich des übertragenen Bäderbetrieb auf die Gesellschaft über.
- 5.4 Für den Fall, dass die Gesellschaft nach dem Übertragungszeitpunkt für öffentliche Abgaben, Gebühren und Steuern bezüglich des übertragenen Bäderbetriebs in Anspruch genommen werden sollte, die für die Zeit vor dem Übertragungszeitpunkt entstanden sind oder geltend gemacht werden, werden zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Gesellschaft Einzelfallregelungen getroffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Landeshauptstadt Dresden für den Bäderbetrieb betreffende öffentliche Abgaben, Gebühren und Steuern herangezogen wird, die für die die Zeit nach dem Übertragungszeitpunkt entstanden sind oder geltend gemacht werden. Grundsätzlich gilt, dass mit Besitzübergang alle öffentlichen Abgaben, Gebühren und Steuern auf die Gesellschaft übergehen, es sei denn, es sind der LHD Bescheide bereits zugegangen.

IV. Teil IV

§ 6 Grundstücke, Grundstück Freiburger Straße, Grundstück Bühlau

- 6.1 Gegenstand der Einbringung sind
- a) die in **Anlage 1** zu dieser Urkunde im Einzelnen aufgeführten Grundstücke, und
 - b) die folgenden Teilflächen:
 - (1) Teilfläche ***
 - (2) Teilfläche *** als Alleineigentümerin eingetragen.

Die vorstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Teilflächen werden in diesem Vertrag zusammen auch als „Grundstücke“ bezeichnet, die nicht eingebrachten Teile der aus den Grundstücken, von denen nur Teilflächen eingebracht werden, werden in dieser Urkunde auch „Restflächen“ genannt.

- 6.2 Die Grundstücke weisen die in **Anlage 1** wiedergegebenen Belastungen in Abteilungen II und III auf.
- 6.3 Die Landeshauptstadt Dresden ist ferner in dem Grundbuch des in **Anlage 2** zu dieser Urkunde aufgeführten Grundstückes Freiburger Straße 31 (in dieser Urkunde auch als „**Grundstück Freiburger Straße**“ bezeichnet). Das Grundstück Freiburger Straße 31 weist die in **Anlage 2** wiedergegebenen Belastungen in Abteilungen II und III auf.
- 6.4 Die Landeshauptstadt Dresden ist ferner im Grundbuch von [...] als Eigentümerin des Grundstücks Flurstück [...] mit einer Fläche von [...] eingetragen (in dieser Urkunde auch als „**Grundstück Bühlau**“ bezeichnet). Das Grundstück Bühlau weist die folgenden Belastungen in Abteilungen II und III auf: [...]

§ 7 Übertragung

- 7.1 In Erfüllung der Einbringungsverpflichtung bringt die Landeshauptstadt Dresden hiermit die Grundstücke beziehungsweise noch zu vermessende Flurstücksteile mit allen Rechten und Pflichten, Bestandteilen und gesetzlichem Zubehör sowie Belastungen, die die Gesellschaft ausdrücklich übernimmt, in die Gesellschaft ein. Für das Flurstück 328 (Wostrabad) werden hiermit die Auflassungsansprüche der Stadt an die Gesellschaft abgetreten, welche die Abtretung annimmt.

Ferner bringt die Landeshauptstadt Dresden hiermit einen Miteigentumsanteil von 5/100 am Grundstück Freiburger Straße 31 in die Gesellschaft ein. In Ausübung ihrer Stellung als Miteigentümer des Grundstücks werden die Gesellschaft und die Landeshauptstadt Dresden darüber hinaus eine Nutzungsvereinbarung über die von der Gesellschaft zu nutzenden Flächen des Grundstücks Freiburger Straße 31 abschließen.

Die Landeshauptstadt Dresden überträgt auf die Gesellschaft eine Teilfläche von etwa [...] m² des Grundstücks Bühlau, die noch nicht vermessen ist. Die übertragene Teilfläche ist in dem Lageplan, der die zur Durchsicht vorgelegte **Anlage 3** dieser Urkunde bildet und auf den verwiesen wird, rot umrandet. Soweit Teilflächen zur Herstellung eines baurechtlichen Zustandes erforderlich werden, die nicht mit übertragen wurden, werden sich die Parteien zur weiteren Vorgehensweise verständigen.

Die Gesellschaft wird die Vermessung, Vermarktung aller Grundstücks- und Teilflächen und Erstellung eines amtlichen Veränderungsnachweises umgehend veranlassen. Bei dem Vermessungstermin sind beide Parteien anwesend.

- 7.2 Die vorstehende Einbringung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Übertragungszeitpunkt gemäß § 5. Vom gleichen Zeitpunkt an gehen Gefahr, Besitz, Nutzen und Lasten auf die Gesellschaft über. Ab Nutzungsübergang übernimmt die Gesellschaft die Verkehrssicherung.

§ 8 Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse

- 8.1 An den in § 5 dieser Urkunde bezeichneten Grundstücken bestehen die in **Anlage 4** zu dieser Urkunde aufgeführten Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse. Die Gestattungsverträge zu den aufgelisteten Grundstücken werden in der gesonderten **Anlage 4** aufgeführt.
- 8.2 Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft sind sich einig, dass die Gesellschaft im Innenverhältnis bereits mit wirtschaftlicher Wirkung zum Übertragungszeitpunkt in die in **Anlage 4** bezeichneten Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Vertragsverhältnisses begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten eintritt.

Für die Abgrenzung der Verbindlichkeiten im Hinblick auf die in § 8.1 bezeichneten Verträge gilt Folgendes:

- 8.2.1 Die Gesellschaft hat die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen aus und/oder im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten und allen Kosten, die der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit den Verträgen für die Zeit ab dem Übertragungszeitpunkt entstehen, freizustellen, soweit diese nach Abschluss dieses Vertrages fällig werden.
- 8.2.2 Die Gesellschaft hat die Landeshauptstadt Dresden von allen Ansprüchen aus und/oder im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und allen Kosten ab dem Übertragungszeitpunkt freizustellen, für die die Landeshauptstadt Dresden haftet und/oder

die der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen durch die Gesellschaft entstehen.

8.2.3 Die Landeshauptstadt Dresden hat der Gesellschaft alle Sachen zu verschaffen, die die Landeshauptstadt Dresden ab dem Übertragungszeitpunkt von der jeweils anderen Vertragspartei gemäß den Verträgen erhalten hat oder erhält, soweit die für diesen Erhalt gemäß den Verträgen zu erbringenden Gegenleistungen bewirkt sind.

§ 9 Auflassung

- 9.1 Die Vertragsparteien sind sich über den Eigentumsübergang der in § 7.1 zu dieser Urkunde bezeichneten Grundstücke, des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Freiburger Straße und der in **Anlage 3** zu dieser Urkunde bezeichneten Teilfläche des Grundstücks Bühlau auf die Gesellschaft einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.
- 9.2 Auf die Eintragung von Auflassungsvormerkungen wird verzichtet.

§ 10 Zustand, Haftung bei Rechts- und Sachmängeln

- 10.1 Die Gesellschaft übernimmt die in den Grundbüchern der Grundstücke in Abteilung II eingetragenen und in **Anlage 1** zu dieser Urkunde näher bezeichneten Dienstbarkeiten unter Eintritt in alle sich hieraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen und alle Belastungen. Die Parteien verpflichten sich, sich bei Bedarf gegenseitig zur Eintragung von Dienstbarkeiten und Baulasten zu üblichen Bedingungen.
- 10.2 Die Grundstücke gehen auf die Gesellschaft in dem Zustand über, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Urkunde befinden. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt demgemäß keine Gewähr für eine bestimmte Grenze, Größe, Güte oder Beschaffenheit der Grundstücke. Ansprüche und Rechte der Gesellschaft wegen Sachmängeln und Lastenfreiheit der Grundstücke und der aufstehenden Gebäude und Anlagen sind ausgeschlossen. Eine besondere Beschaffenheit wird nicht vereinbart. Sofern sich nach dem Vermessungsergebnis herausstellt, dass Grundstücksteile nicht von Dienstbarkeiten erfasst sind, verpflichten sich die Parteien gegenseitig zu einer entsprechenden Haftungsfreistellung zu üblichen Konditionen.

Die Landeshauptstadt Dresden erklärt jedoch, dass ihr Mängel der Grundstücke nicht bekannt sind. Sollte das Vorhandensein von Altlasten bekannt sein, werden sich die Parteien zur weiteren Vorgehensweise verständigen.

§ 11 Erschließungskosten, Anliegerbeiträge

Die Grundstücke werden im heutigen Erschließungszustand eingebracht. Die Erschließungskosten, Anliegerbeiträge und Anschlusskosten für alle Maßnahmen, die bis heute durchgeführt wurden, trägt die Landeshauptstadt Dresden, die Kosten künftiger Maßnahmen die Gesellschaft.

V. Teil V

§ 12 Gegenstände des Anlagevermögens

Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgeführten technischen Anlagen, Maschinen, anderen Anlagen, Geräten, Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Werkzeugen sowie allen sonstigen Gegenständen des beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens des Bäderbetriebs (in dieser Urkunde zusammen auch als „Gegenstände des Anlagevermögens“ bezeichnet) mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt von der Landeshauptstadt Dresden auf die Gesellschaft übergeht.

§ 13 Verträge

- 13.1 Die Landeshauptstadt Dresden überträgt hiermit an die Gesellschaft mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt im Wege der Vertragsübernahme und vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils anderen Vertragsparteien die in **Anlage 6** zu dieser Urkunde aufgeführten Lieferanten-, Versorgungs-, Wartungs-, Geschäftsbesorgungs-, Dienstleistungs-, Miet-, Pacht-, Leasing-, Nutzungs- und Nutzungsüberlassungsverträge des Bäderbetriebs (in diesem Vertrag einzeln auch als „**Vertrag**“ und zusammen auch als „**Verträge**“ bezeichnet). Die Gesellschaft nimmt hiermit diese Übertragung an. Die Gesellschaft wird die Pflichten aus den Verträgen erfüllen, soweit sie nach dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages fällig werden. Die Übertragung beinhaltet darüber hinaus auch die „Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag zum Liquiditätsverbund „Konzern Stadt Dresden“ zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden - Teilbetrieb Bäder“ zum Ausgleich der eventuellen Unterfinanzierung des Teilbetriebs Bäder trotz vorhandener Liquidität im Gesamtbetrieb durch Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Cashpool der Landeshauptstadt Dresden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2013 zu Vorlage 2113/13. Die endgültige Höhe wird im Rahmen der Trennungsrechnung 2012 ermittelt, gegebenenfalls zuzüglich der in 2013 entstehenden Liquiditätsbedarfe.
- 13.2 Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft werden sich nach besten Kräften darum bemühen, die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei der Verträge zu der Übertragung der Verträge unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages zu erhalten, soweit diese Zustimmung nicht bereits zuvor schriftlich erteilt worden ist.

Soweit die Zustimmung zu der Übertragung von Verträgen bis zum Abschluss dieses Vertrages nicht schriftlich erteilt worden ist, gelten für diesen Vertrag folgende Regelungen:

- 13.2.1 Die Gesellschaft hat die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den Verträgen im Namen der Landeshauptstadt Dresden vollständig zu erfüllen.
 - 13.2.2 Die Gesellschaft hat die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen aus und/oder im Zusammenhang mit den Verträge–Verbindlichkeiten und allen Kosten, die der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit den Verträgen entstehen, freizustellen, soweit diese nach Abschluss dieses Vertrages fällig werden.
 - 13.2.3 Die Gesellschaft hat die Landeshauptstadt Dresden von allen Ansprüchen aus und/oder im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und allen Kosten ab dem Übertragungszeitpunkt freizustellen, für die die Landeshauptstadt Dresden haftet und/oder die der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung der Verträge–Verbindlichkeiten durch die Gesellschaft entstehen.
 - 13.2.4 Die Gesellschaft ist bis zu dem in Ziffer 13.3 genannten Zeitpunkt berechtigt, die der Landeshauptstadt Dresden aus diesen Verträgen zustehenden Ansprüche und Rechte im Namen und in Vollmacht der Landeshauptstadt Dresden gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei geltend zu machen. Sollten eine Geltendmachung durch die Gesellschaft im Einzelfall unpraktikabel sein, wird die Landeshauptstadt Dresden die vorbezeichneten Ansprüche und Rechte im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft geltend machen.
 - 13.2.5 Die Landeshauptstadt Dresden hat der Gesellschaft alle Sachen zu verschaffen, die die Landeshauptstadt Dresden ab dem Übertragungszeitpunkt von der jeweils anderen Vertragspartei gemäß den Verträgen erhalten hat oder erhält, soweit die für diesen Erhalt gemäß den Verträgen zu erbringenden Gegenleistungen bewirkt sind.
- 13.3 Wenn eine andere Vertragspartei die Zustimmung zu der Übertragung eines Vertrages nicht bis zum [...] erteilt, gelten für den jeweiligen Vertrag folgende Regelungen:
- 13.3.1 Die Parteien werden gemeinsam nach einer Lösung suchen und sich über die weitere Vorgehensweise einigen.
 - 13.3.2 Der Vertrag wird durch diesen Vertrag nicht übertragen, wenn sich die Vertragsparteien darauf einigen.

- 13.3.3 Die Gesellschaft hat der Landeshauptstadt Dresden alle Sachen zu verschaffen, die sie von der anderen Vertragspartei gemäß diesem Vertrag erhalten hat oder erhält, soweit die für diesen Erhalt gemäß dem Vertrag zu erbringenden Gegenleistungen nicht bereits vollständig durch die Gesellschaft bewirkt sind, es sei denn, dass sich die Parteien auf etwas anderes geeinigt haben.
- 13.3.4 Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses § 11 hat die Gesellschaft die Landeshauptstadt Dresden ab dem Übergangszeitpunkt unmittelbar von allen Ansprüchen der jeweils anderen Vertragspartei der Verträge aus und/oder im Zusammenhang mit den Verträgen einschließlich der Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit den Verträgen und allen Kosten, die der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang damit entstehen, freizustellen.
- 13.4 Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, die sich aus den von der Landeshauptstadt Dresden mit den Gemeinden Cossebaude, Weixdorf, Langebrück und Schönfeld-Weißig geschlossenen Eingliederungsverträgen, die dieser Urkunde als **Anlage 7** beigelegt sind, ergebenden und den Bäderbetrieb betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft werden sich bei Zweifelsfragen über den Inhalt und den Umfang der von der Gesellschaft zu erfüllenden Verpflichtungen abstimmen.

§ 14 Betreibervertrag ELBAMARE

- 14.1 Die Landeshauptstadt Dresden überträgt hiermit an die Gesellschaft mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt im Wege der Vertragsübernahme und vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Vertragspartei den in **Anlage 8** zu diesem Vertrag aufgeführten Betreibervertrag mit der Aquapark Management Dr. Quell & Partner GmbH über die Betreuung des ELBAMARE Erlebnisbad Dresden vom 19.12.2002/08.01.2003 in der Fassung der 1. Ergänzungsvereinbarung vom 27.04.2011/02.05.2011 (in diesem Vertrag auch als „**Betreibervertrag**“ bezeichnet). Die Gesellschaft nimmt hiermit diese Übertragung an.
- 14.2 Im Übrigen gelten im Hinblick auf die Übertragung des Betreibervertrages die Bestimmungen des § 13 Ziff. 2 bis 3 entsprechend.

§ 15 Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens, Fördermittel

- 15.1 Der Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden hat die in **Anlage 9** zu dieser Urkunde aufgeführten Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens und Fördermittel erhalten. Im Hinblick auf diese Mittel vereinbaren die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft ,

dass eine Übertragung auf die Dresdner Bäder GmbH erfolgen soll, soweit rechtlich möglich. Sollte eine Übertragung nicht möglich sein stellen sich die Vertragsparteien so als wären sie übertragen.

§ 16 Immaterielle Vermögensgegenstände, Know-how

Die Landeshauptstadt Dresden tritt hiermit an die Gesellschaft mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt sämtliche dem Bäderbetrieb dienenden immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich der Kundenbeziehungen, der Geschäftsgeheimnisse, und sämtlicher Rechte an den Verkörperungen solcher immaterieller Vermögensgegenstände, wie z.B. Unterlagen über die Verwaltungsorganisation, Kunden- und Lieferantenlisten, Lieferanten- und Kundenunterlagen sowie Kundenkorrespondenz, Konditionen, Preislisten sowie sonstige technische und kaufmännische Dokumente und Daten (in dieser Urkunde zusammen auch als „**Immaterielle Vermögensgegenstände**“ bezeichnet), ab. Die Gesellschaft nimmt hiermit diese Abtretung an. Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft sind sich einig, dass sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an den immateriellen Vermögensgegenständen mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt auf die Gesellschaft übergehen.

§ 17 Gewährleistung

Im Hinblick auf etwaige Sach- und Rechtsmängel an den gemäß den §§ 12 bis 16 dieses Vertrages zu übertragenden Vermögensgegenständen und Verträgen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 18 Arbeitnehmer

- 18.1. Die Gesellschaft tritt wegen der Einbringung des Bäderbetriebs gemäß diesem Vertrag in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen der in **Anlage 10** zu diesem Vertrag aufgeführten Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Dresden (in dieser Urkunde zusammen auch als „**Übernommene Arbeitnehmer**“ bezeichnet) gemäß § 613a BGB ein, soweit diese dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Gesellschaft nicht widersprechen. Die Einzelheiten der Personalüberleitung regelt der zwischen den Vertragsparteien geschlossene und dieser Urkunde als **Anlage 11** beigefügte Personalüberleitungsvertrag.
- 18.2 Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft werden die übernommenen Arbeitnehmer in Textform über den Betriebsteilübergang und den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß § 613a BGB unterrichten. Die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft werden sich gegenseitig unverzüglich über Widersprüche von Übernommenen Arbeitnehmern gegen den Übergang ihrer jeweiligen Arbeitsverhältnisse auf die Gesellschaft informieren.

- 18.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Landeshauptstadt Dresden im Innenverhältnis für sämtliche Ansprüche, einschließlich aller Ansprüche auf Zahlung aller Abgaben (einschließlich aller Löhne, Gehälter, Boni, Sonderzahlungen und Sondervergütungen, Urlaubsgelder, Provisionen, Abfindungen und Vergleichszahlungen sowie aller Ausgaben im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen und –zusagen der Landeshauptstadt Dresden gegenüber übernommenen Arbeitnehmer einschließlich aller Verpflichtungen und Zusagen aus oder im Zusammenhang mit individuellen Pensionszusagen, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds sowie sonstigen betrieblichen Altersversorgungen sowie aller Sozialleistungen, Steuern einschließlich aller Straf- und Zinszahlungen), die für die Zeit bis zum Übergang der Arbeitsverhältnisse der übernommenen Arbeitnehmer auf die Gesellschaft entstanden sind oder noch entstehen, haftet. Die Landeshauptstadt Dresden stellt die Gesellschaft im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei.

VI. Teil

§ 19 Betriebsaufgabe und Rückübertragung

Für den Fall, dass die Gesellschaft den Betrieb des ihr mit dieser Urkunde übertragenen Bäderbetriebes einstellt oder aufgibt, die Betrauung der Gesellschaft mit der Bereitstellung sowie dem Betrieb der Bäder (Freibäder und Schwimmhallen sowie der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen) in Dresden zur allgemeinen öffentlichen Nutzung einschließlich der Nutzung zum Schul- und Vereinsschwimmen sowie als Trainingsstätte des Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e.V. durch die Landeshauptstadt Dresden endet, die Gesellschaft aufgelöst wird oder über das Vermögen der Gesellschaft die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass in diesen Fällen sämtliche der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, dem Bäderbetrieb zugehörigen Vermögensgegenstände sowie sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehende Rechte und Ansprüche der Gesellschaft sowie sämtliche Verträge – unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner – auf die Landeshauptstadt Dresden rückübertragen werden. Zu den in diesem Fall zurück zu übertragenden Vermögensgegenständen gehören insbesondere die gemäß **Anlage 1** dieser Urkunde auf die Gesellschaft übertragenen und im Zeitpunkt der Rückübertragung der Gesellschaft gehörende dem Bäderbetrieb dienende Grundstücke.

§ 20 Mitwirkungspflichten, Übergabe von Unterlagen

- 20.1 Die Vertragspartner werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die für die Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie Rechten und Pflichten, die Gegenstand dieses Vertrages, etwa noch erforderlich sind.

- 20.2 Soweit für die Übertragung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie Rechten und Pflichten die Zustimmung eines Gesellschafters oder sonstigen Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmungen und Genehmigungen zu beschaffen.
- 20.3 Die Landeshauptstadt Dresden übergibt der Gesellschaft alle Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten oder sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die ausschließlich den Bäderbetrieb betreffen. Die Gesellschaft erhält auch alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergegangenen Rechte erforderlich sind.

Die Gesellschaft verwahrt die Bücher und sonstigen Aufzeichnung innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Landeshauptstadt Dresden. Sie stellt sicher, dass die Landeshauptstadt Dresden Einblick in diese Unterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann. Bei steuerlichen Außenprüfungen und Rechtsstreitigkeiten, soweit sie den Bäderbetrieb betreffen, werden sich die Vertragspartner gegenseitig durch den Austausch von Informationen nach besten Kräften unterstützen.

§ 21 Schriftform, Verschwiegenheit und salvatorische Klausel

- 21.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung und/oder Ergänzung des Schriftformerfordernisses sowie ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 21.2 Die Vertragsparteien werden die Existenz und den Inhalt dieses Vertrages Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei bekannt machen, soweit solche Bekanntmachungen nicht aufgrund von Gesetzesbestimmungen oder aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen erforderlich sind. Jede Partei ist verpflichtet, die Zustimmung zu solchen Bekanntmachungen nicht ohne vernünftigen Grund zu verweigern oder zu verzögern. Den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und anderen Beratern einer Partei gegenüber sind solche Bekanntmachungen durch diese Partei auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zulässig.
- 21.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entspricht. Im

Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein in diesem Vertrag normiertes Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässige Maß der Leistungen oder Zeit an die Stelle des vereinbarten Maßes oder der vereinbarten Zeit.

- 21.4 Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Dabei sollen diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien bei Unterzeichnung dieses Vertrages getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

§ 22 Vollzugsvollmacht

Der beurkundende Notar wird beauftragt und ermächtigt, Genehmigungen und zum Vollzug dieses Vertrages erforderliche Erklärungen einzuholen und entgegenzunehmen. Der Notar wird zur Stellung, Abänderung und Zurücknahme von Anträgen ermächtigt.

§ 23 Abschriften

Von dieser Urkunde erhält das Registergericht eine elektronisch beglaubigte Abschrift. Beglaubigte Abschriften erhalten die Landeshauptstadt Dresden und die Gesellschaft. Einfache Abschrift erhält das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle.

§ 24 Kosten, Steuern

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Diese trägt auch eine etwa anfallende Grunderwerbsteuer.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

[...]

[...]

[...]

Anlagenverzeichnis

Anlage-Nr.	Bezeichnung
1	Grundstücke
2	Grundstück Freiburger Straße
3	Grundstück Bühlau
4	Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse sowie Gestattungsverträge zu den zu übertragenen Grundstücken
5	Gegenstände des Anlagevermögens
6	Vertrag/ Verträge
7	Eingliederungsverträge
8	Betreibervertrag
9	Zuschüsse, Fördermittel
10	Übernommene Arbeitnehmer (liegt nicht bei, um mögliche datenschutzrechtliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Ausweis der einzelnen Beschäftigten auszuschließen, die Listen stehen im Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden zur Einsichtnahme bereit)
11	Personalüberleitungsvertrag
12	Einzelvereinbarung Cash-Pool